

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 08/0396
62 - Amt für Ordnung und Bauaufsicht			Datum: 18.09.2008
Bearb.	: Herr Karl-Heinz Küchler	Tel.:	öffentlich
Az.	: 6232.1 kü-lo		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Stadtvertretung**

**02.10.2008
11.11.2008**

Widmung von Gemeindestraßen

Beschlussvorschlag

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs- leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	----------------------------	---------------	--	----------	-------------------

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Neufassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 631), berichtigt am 29.04.2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, Seite 140) werden folgende Straßen und Wege der Stadt Norderstedt dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3. a) StrWG (Ortsstraßen)

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Am Dorfanger	06	Glashütte	53/15
Frederikring	03	Friedrichsgabe	84/12
Heidbergstraße	11	Garstedt	108/24
Heidbergstraße	06	Garstedt	41/308, 41/323, 41/324
Heinrich-Lönnies-Straße / Forstweg/Weg am Sportplatz Parkplatzanlage	09	Harksheide	27/6, 109/3, 109/4
Langer Kamp Stichstraße vor den Haus-Nr. 61a-63b	15	Garstedt	10/13, 11/1, 11/23
Marktplatz Parkplatz nördlich der Straße vor den Haus-Nr. 2-8	08	Harksheide	3/77, 3/79
Oststraße Stichstraße zwischen Nr. 136 u. 142	02	Harksheide	27/7
Oststraße Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 18-20	05	Harksheide	42/128, 42/130
Rathausallee	06	Garstedt	61/25, 41/315, 41/316
Rehkamp Parkplatzfläche	06	Friedrichsgabe	5/59
Rotdornweg	11	Garstedt	108/31
Schinkelring Parkplatz gegenüber Wohnweg Nr. 119 - 139a	06	Harksheide	54/696
Schubertring	15	Garstedt	45/41, 45/40
Ulzburger Straße	03	Harksheide	648
Weidenstieg	11	Garstedt	108/12
Weißdornweg	11	Garstedt	108/19

**2. als sonstige öffentliche Straße, und zwar als beschränkt öffentliche Straße
im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4. b) StrWG**

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Buchenweg Fußwege hinter der Grünfläche/ Baumreihe zwischen Buchenweg und Gebäuden Rotdornweg 2-16 und Buchenweg von Haus Nr.13 bis Haus-Nr. 35 (B)	11	Garstedt	108/14, 108/22, 108/29
Bürgermeister-Klute-Straße Wohnweg zu den Grundstücken Nr. 2 - 12 b	02	Friedrichsgabe	1/272
Heinrich-Lönnies-Straße befahrbarer Wohnweg bis zum Grundstück Nr. 19 und als Fuß- und Radweg im weiteren Verlauf bis zum Forstweg	09	Harksheide	20/3
Kielortstieg Wohnweg bzw. Fuß- und Radweg zwischen den Straßen Am Kielortplatz und Am Ochsenzoll, auf den ersten 25 m von Am Kielortplatz aus befahrbar	10	Harksheide	57/140
Kohfurth befahrbarer Wohnweg zu den Tiefgaragen der Grundstücke Kohfurth 20-24/Marommer Str. 1- 9 und Kohfurth 36a-d	11	Garstedt	83/9
Langer Kamp Verbindungsweg zwischen Langer Kamp und Dunantstraße, auf 42 m Länge vom Langen Kamp aus als Wohnweg, danach als Fußweg	15	Garstedt	10/10
Rathausallee Fuß- und Radweg zwischen Rathausallee und Norderstraße	06	Garstedt	540
Rotdornweg Fußwege vom Rotdornweg zur Heidbergstraße und zum Buchenweg	11	Garstedt	108/35, 108/39, 108/40, 108/42
Schwentinestraße Fuß- und Radweg zwischen	12	Glashütte	17/22

Schwentinestraße und dem
Verbindungsweg zwischen
Schwentinestraße und
Travestraße

Weidenstieg Fußweg vom Weidenstieg zur nördl. öffentl. Grünfläche	11	Garstedt	108/10
--	----	----------	--------

Weißdornweg Fußweg vom Weißdornweg zur nördl- öffentl. Grünfläche	11	Garstedt	108/16
--	----	----------	--------

3. als sonstige öffentliche Straße, und zwar als beschränkt öffentliche Straße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4.c) StrWG

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Rathausallee - ZOB Umfahrt und Fußgängerbereich	06	Garstedt	41/316, 41/318, 41/311, 60/16, 56/6, 57/5, 61/28, 61/32, 92/37, 92/38, 61/25, 61/27, 61/29, 61/30, 41/313, 41/319, 41/315, 41/317, 41/320, 92/39, 92/40

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Widmungen und durch Nachfragen vom Ordnungsamt und Betriebsamt wurde festgestellt, dass einige Straßen und Wege bisher noch nicht gewidmet sind, bei anderen Straßen und Wegen Teilflächen nicht gewidmet wurden und Straßen bzw. Straßenteile inzwischen fertiggestellt wurden, die zu widmen sind.

Zu 1.:

Die Straße **Am Dorfanger** wurde in Übereinstimmung mit der Festsetzung des Bebauungsplanes 230 nach Abschluss eines Erschließungsvertrages vom Erschließer hergestellt. Die Abnahme und Übernahme durch die Stadt hat inzwischen stattgefunden, so dass die Widmung dieser neuen Straße erfolgen kann.

Die Straße **Frederikring** wurde nach Abschluss eines Erschließungsvertrages vom Erschließer nach den Vorgaben der Stadt Norderstedt angelegt und ausgebaut. Die fertiggestellte Straße ist der Beginn eines Straßenringes, der nach dem Rahmenplan Friedrichsgabe-Nord vorgesehen ist. Der Ausbau ist abgeschlossen, die Abnahme ist erfolgt, so dass dieser Straßenteil gewidmet werden kann

Die **Heidbergstraße** zwischen Buchenweg und Im Grunde wurde zur Erschließung des ehem. Bebauungsplangebietes 174 über einen Erschließungsvertrag von den Erschließern ausgebaut, inzwischen abgenommen und die entsprechende Straßenfläche auf die Stadt Norderstedt übertragen, so dass dieses letzte Teilstück der nunmehr durchgehenden Heidbergstraße gewidmet werden kann.

Für den Bereich der Kreuzung der **Heidbergstraße** mit der U-Bahntrasse wurde zwischen der Stadt Norderstedt, der AKN und der Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH eine Grundstücksregulierung vorgenommen. Das Flurstück 41/324 ist auf die Stadt übertragen worden, während die Flurstücke 41/308 und 41/323, die direkt über der U-Bahntrasse liegen, in das Eigentum der Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH übergegangen sind. Die Verkehrsgesellschaft hat mit Schreiben vom 31.10.2006 der Widmung dieser Flurstücke zugestimmt.

Zwischen **Heinrich-Lönnies-Straße/Forstweg/Weg** am Sportplatz wurde aufgrund des Bebauungsplanes 11 Harksheide, 2. Änderung und Ergänzung, über den Abschluss eines Erschließungsvertrages vom Erschließer ein Parkplatz ausgebaut. Die entsprechenden Flächen wurden seinerzeit auf die Stadt übertragen. Bei der Widmung der durch den Erschließungsvertrag ausgebauten Straßen und Wege im Jahre 1988 wurde diese Parkplatzfläche nicht mit erfasst, so dass eine Widmung nachzuholen ist.

Die Stichstraße **Langer Kamp** vor den Haus-Nr. 61a - 63 b wurde im überwiegenden Verlauf bereits im Zusammenhang mit dem Ausbau des Ortszentrums Garstedt zwischen 1968 und 1975 ausgebaut. Eine Widmung war jedoch nicht möglich, da das Verbindungsstück zur bereits bestehenden Straße Langer Kamp, obwohl auch bereits seit 1988 ausgebaut, sich bisher noch im privaten Eigentum befand. Für diese Fläche wurde nun am 28.03.2008 das Eigentum auf die Stadt Norderstedt umgeschrieben, so dass damit die gesamte Stichstraße gewidmet werden kann.

Die Parkplatzfläche einschl. des uml. Fußweges nördlich der Straße **Marktplatz** wurde bisher nicht gewidmet. Nach Durchführung der Umbaumaßnahme ist daher jetzt die nachträgliche Widmung dieser nach dem Bebauungsplan öffentlichen Verkehrsfläche angebracht.

Die Stichstraße **Oststraße** zwischen den Grundstücken Nr. 136 und 142 wurde im Jahre 1988 nicht von der Widmung der Ostraße erfasst, die Widmung dieser nach dem Bebauungsplan 123 öffentlichen Verkehrsfläche ist damit nachzuholen.

Die Stichstraße **Oststraße** zu den Grundstücken Nr. 18-20 wurde seinerzeit beim Bau der KfZ-Zulassungsstelle und des Hotels Schmökerhof angelegt und ausgebaut. Eine Widmung erfolgte bisher nicht. Da der maßgebende Bebauungsplan 262 keine Festsetzungen hinsichtlich öffentlicher Verkehrsflächen enthält, haben Team Stadtplanung, Fachbereich Verkehrsflächen und Entwässerung sowie der Baudezernent entschieden, dass diese im Eigentum der Stadt stehende Fläche, die als Straße ausgebaut ist, dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden soll.

Für den Bereich der Kreuzung der **Rathausallee** mit der U-Bahntrasse wurde zwischen der Stadt Norderstedt, der AKN und der Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH eine Grundstücksregulierung vorgenommen. Die Flurstücke 61/25, 41/315 und 41/316, die direkt über der U-Bahntrasse liegen, sind in das Eigentum der Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH übergegangen. Die Verkehrsgesellschaft hat mit Schreiben vom 31.10.2006 der Widmung dieser Flurstücke zugestimmt.

An der Straße **Rehkamp** wurde im Zusammenhang mit der Aufschließung des Geländes ab 1967 neben der Fahrbahn auch eine Fläche für den ruhenden Verkehr ausgebaut. Bei der Widmung der Straße Rehkamp im Jahre 1988 wurde diese Parkplatzfläche übersehen, so dass nunmehr eine Widmung nachgeholt werden muss.

Die Straße **Rotdornweg** liegt im Bereich des ehem. Bebauungsplangebietes 174 und wurde über einen Erschließungsvertrag von den Erschließern ausgebaut, inzwischen abgenommen und die entsprechende Straßenfläche auf die Stadt Norderstedt übertragen, so dass diese Straße gewidmet werden kann.

Der selbständige Parkplatz am **Schinkelring** gegenüber dem Wohnweg zu den Grundstücken Nr. 119 – 139 a ist nach der Festsetzung des Bebauungsplanes 153, 1. Änderung, eine öffentliche Verkehrsfläche. Bei der Widmung der Straße Schinkelring im Jahre 1987 wurde dieser Parkplatz versehentlich nicht erfasst, so dass die Widmung nun nachzuholen ist.

In der Straße **Schubertring** sind vor den Grundstücken Nr. 26 a und 26 b zwei schmale Grundstücksstreifen, nämlich die Flurstücke 45/40 und 45/41, bereits seit vielen Jahren befestigt und für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Diese Flurstücke befinden sich im privaten Eigentum. Mit Schreiben vom 12.09.2006 und 12.10.2006 haben die Eigentümer jetzt der Widmung dieser privaten Flächen zugestimmt, so dass die Widmung vollzogen werden kann.

In der **Ulzburger Straße** vor der Einmündung des Mühlenweges wurde die Fahrbahn aufgeweitet, um für das Neubauvorhaben der Fa. LIDL eine Abbiegespur einrichten zu können; Fuß- und Radweg wurden in dem Zusammenhang ebenfalls verlegt und verlaufen jetzt über ein privates Grundstück, das separat vermessen wurde.

Nach entsprechender Aufforderung der Stadt haben der Eigentümer sowie der Erbbauberechtigte dieses neu vermessenen und als Fuß- und Radweg dienenden Grundstückes der Widmung für den öffentlichen Verkehr schriftlich zugestimmt.

Die Straße **Weidenstieg** (Stichstraße vom Buchenweg) liegt im Bereich des ehem. Bebauungsplangebietes 174 und wurde über einen Erschließungsvertrag von den Erschließern ausgebaut, inzwischen abgenommen und die entsprechende Straßenfläche auf die Stadt Norderstedt übertragen, so dass diese Straße gewidmet werden kann.

Die Straße **Weißdornweg** liegt im Bereich des ehem. Bebauungsplangebietes 174 und wurde über einen Erschließungsvertrag von den Erschließern ausgebaut, inzwischen abgenommen und die entsprechende Straßenfläche auf die Stadt Norderstedt übertragen, so dass diese Straße gewidmet werden kann.

Zu 2.:

Parallel zum **Buchenweg** wurde im Zusammenhang mit der Erschließung des ehem. Bebauungsplangebietes 174 ein Fußweg angelegt, der hinter der straßenbegleitenden Grünfläche bzw. Baumreihe verläuft, und zwar von Haus Nr. 13 bis Haus Nr. 35 und vor den Grundstücken Rotdornweg 2 - 16. Diese Fußwege sind über einen Erschließungsvertrag von den Erschließern hergestellt, inzwischen abgenommen und ins Eigentum der Stadt Norderstedt übergegangen, so dass einer Widmung nichts mehr entgegensteht.

Der Wohnweg **Bürgermeister-Klute-Straße 2 - 12 b** wurde bei der Widmung der umliegenden Straßen im Jahre 1987 nicht berücksichtigt. Er ist im Eigentum der Stadt Norderstedt und daher, wie auch alle anderen Wohnwege an der Bürgermeister-Klute-Straße, dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Wegeverbindung zwischen **Heinrich-Lönnies-Straße** und Forstweg vor den Grundstücken Nr. 9 - 19 wurde über einen Erschließungsvertrag vom Erschließer ausgebaut und der Stadt übertragen. Diese Wegeverbindung ist bis zum Haus Nr. 19 als befahrbarer Wohnweg und von da ab bis zum Forstweg als Fuß- und Wanderweg hergestellt worden. Diese Wegeverbindung wurde bei der Widmung der Heinrich-Lönnies-Straße im Jahre 1988 nicht erfasst, so dass jetzt die Widmung nachzuholen ist.

Der Wohnweg bzw. Fuß- und Radweg **Kielortstieg** wurde aufgrund der Festsetzung des Bebauungsplanes 139 – Ost - über einen Erschließungsvertrag aus dem Jahre 1978 angelegt.

Der Bebauungsplan setzt diesen Verbindungsweg als private Wegefläche fest. Der Erschließer hat seinerzeit der Stadt die Übernahme dieser Wegefläche in das öffentliche Eigentum angeboten, dies wurde von der Stadt angenommen. Nach entsprechenden Stellungnahmen der zu beteiligenden Fachdienststellen soll diese wichtige Wegeverbindung zwischen den Straßen Am Kielortplatz und Am Ochsenzoll entgegen der Festsetzung des Bebauungsplanes als öffentliche Fuß- und Radwegverbindung, die auf den ersten 25 m von der Straße Am Kielortplatz aus befahrbar ist für die Nutzer der Stellplatz- und Garagenanlage, gewidmet werden.

Zu den Tiefgaragen der Grundstücke **Kohfurth 20 - 24/Marommer Str. 1 - 9** und **Kohfurth 36 a - d** ist nach den Festsetzungen des B-Planes 154 ein öffentlicher befahrbarer Wohnweg festgesetzt. Dieser Wohnweg war bereits mit einer Teillänge als private Zufahrt zur Tiefgarage des Grundstückes **Kohfurth 20 - 24/Marommer Str. 1 - 9** seit Jahren vorhanden und ist nach der Festsetzung des B-Planes 154 verlängert worden und wurde danach von der Stadt im Jahre 2002 insgesamt erworben. Dieser Weg ist damit seiner Funktion entsprechend zu widmen.

Zwischen den Wohngebäuden **Langer Kamp Nr. 55 a - f** und **59 b - 57** ist über den Abschluss eines Erschließungsvertrages im Jahre 1988 ein Weg als Verbindung zur **Dunantstraße** angelegt worden, der zunächst auf einer Länge von 42 m als Wohnweg in einer Breite von 4,75 m und anschließend als Fußweg in einer Breite von 2,50 m hergestellt wurde. Diese Wegefläche ist seit dem 28.03.2008 das Eigentum der Stadt **Norderstedt** übergegangen, so dass diese Wegeverbindung nunmehr dem öffentlichen Verkehr in der entsprechenden Weise gewidmet werden kann.

Der zwischen der **Rathausallee** und der **Norderstraße** nach der Festsetzung des B-Planes 159, 1. Änderung, angelegte und ausgebaute Fuß- und Radweg ist fertiggestellt, die Vermessung ist erfolgt, so dass diese Fläche nunmehr gewidmet werden kann.

Von der Straße **Rotdornweg** gehen drei Fußwege ab, wovon zwei als Verbindung zur **Heidbergstraße** und einer als Verbindung zum **Buchenweg** hergestellt wurde. Diese Fußwege wurden im Zusammenhang mit der Erschließung des **Bebauungsplangebietes 174** über einen Erschließungsvertrag von den Erschließern angelegt, inzwischen abgenommen und ins Eigentum der Stadt **Norderstedt** übertragen, so dass diese nunmehr gewidmet werden können.

Die **Schwentinestraße** einschl. der öffentlichen Wohnwege wurde im Jahre 1992 gewidmet. Übersehen und vergessen wurde der ebenfalls im Eigentum der Stadt **Norderstedt** stehenden und nach dem **Bebauungsplan 145** öffentliche Fuß- und Radweg zwischen der **Schwentinestraße** und dem Verbindungsweg zwischen **Schwentinestraße** und **Travestraße**. Dieser Weg ist ebenfalls zu widmen.

Von der Straße **Weidenstieg** geht ein Fußweg in die nördlich gelegene öffentliche Grünfläche. Dieser Fußweg wurde im Zusammenhang mit der Erschließung des **Bebauungsplangebietes 174** über einen Erschließungsvertrag von den Erschließern angelegt, inzwischen abgenommen und ins Eigentum der Stadt **Norderstedt** übertragen, so dass dieser nunmehr gewidmet werden kann.

Von der Straße **Weißdornweg** geht ein Fußweg in die nördlich gelegene öffentliche Grünfläche. Dieser Fußweg wurden im Zusammenhang mit der Erschließung des ehem. **Bebauungsplangebietes 174** über einen Erschließungsvertrag von den Erschließern angelegt, inzwischen abgenommen und ins Eigentum der Stadt **Norderstedt** übertragen, so dass dieser nunmehr gewidmet werden kann.

Zu 3.:

Für den Bereich des **ZOB** an der **Rathausallee** wurde zwischen der Stadt **Norderstedt**, der **AKN** und der **Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH** eine Grundstücksregulierung vorgenommen. Die inneren, über dem **U-Bahnhof** und der **U-Bahntrasse** liegenden Flächen stehen danach im Eigentum der **Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH**, sollen aber nach dem **Bebauungsplan Nr. 159** dem öffentlichen Verkehr als **ZOB** zur Verfügung stehen. Die **Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH** hat mit Schreiben vom 31.10.2006 der Widmung dieser Flächen für den öffentlichen Verkehr zugestimmt.

Die übrigen Flächen des **ZOB** stehen im Eigentum der Stadt **Norderstedt** und bilden mit den o.g. Flächen insgesamt den **ZOB** und sind daher ebenfalls dem öffentlichen Verkehr als **Umfahrt** und **Fußgängerbereich** zu widmen.

